

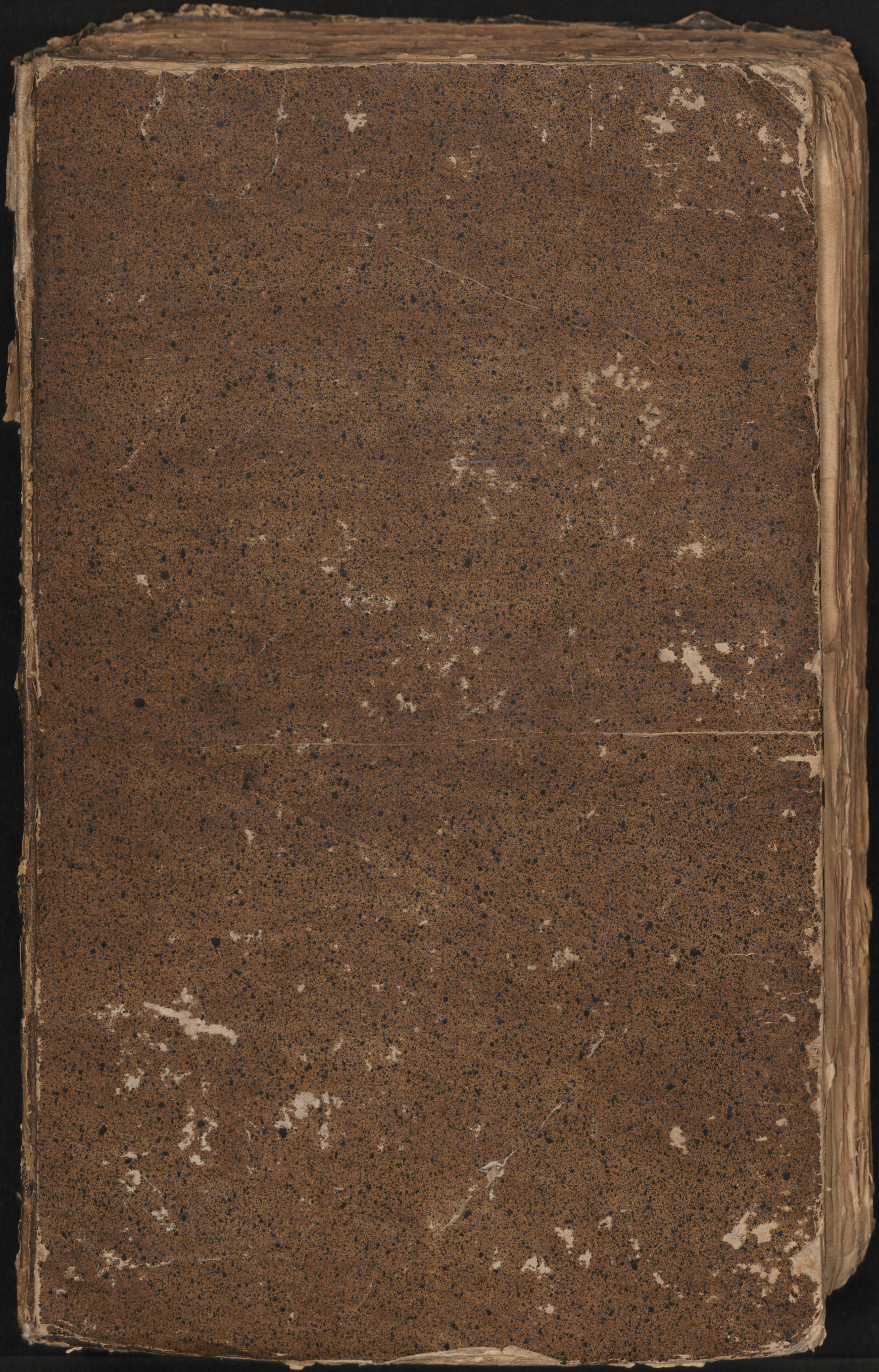
Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit allen und jeden ... zu wissen/ welcher gestalt Wir ... Alexander Küsels in Lübeck hinterlassener Wittwen/ Sohn und Interessenten, alß Einhabern Unsers Messings-Hutten und Kesselwercks zu Neustadt/ concediret und verstattet haben/ Ihre Kupffer und Messings Wahren ... ungehindert/ frey und sicher zu verhandelen und zuverkauffen ... : Datum auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 18. Octobr. Anno 1701.

[S.l.], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832660744>

Druck Freier  Zugang





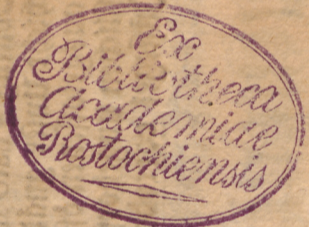
< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin 28 octobr. 1701

~~106~~
108



[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side]



Von **WILHELM** Braden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Raseburg/ auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Vügen hiemit allen und jeden/ Unsern Haupt und Ambtleuten/ Ruchmeistern/ Ambtschreibern/ Verwaltern/ Zöllnern/ Heid- und Land-Neutern/ Schultheissen und Befehlshabern/ wie auch Burgermeistern/ Stadtvögten und Rätthen in den Städten/ in gesambten Unsern Hertzog- Fürstenthumb- und Landen/ und sonst in jedermännlichen/ gnädigt zu wissen/ welcher gestalt Wir/ auß sonderbahren Gnaden/ und Uns dazu bewegenden Ursachen/ denen Ehrfahnen andächtigen/ Unsern lieben besondern und getreuen/ **Alexander Küssels** in Lübeck hinterlassener Wittwen/ Sohn und Interessenten, als Einhabern Unseres Messings- Hütten und Kesselwercks zu Neustadt/ concediret und verstattet haben/ Ihre Kupffer und Messings Wahren/ so auff obbenandtem Unserm Hütten- Werck zu Neustadt verfertigt werden/ wie auch Löffle/ Pfannen und Sensen/ nicht allein in gedachten Unsern Hertzog- Fürstenthumb- und Landen/ nichts davon ausbedungen/ durch Kessel- Führer und Träger/ ungehindert/ frey und sicher zu verhandeln und zuverkauffen/ und solcher gestalt/ den freyen Handel/ mit allen obgedachten Wahren/ für sich und ihre Interessenten, in gesambten Unsern Landen/ exclusivè, von inschenden **Andreas** an zu exerciren und zu treiben/ Wassen Wir solches alles/ auch unter andern/ umb mehrer Beforderung Unserer Hütten- Wercks zu Neustadt/ und zu Ausnahm solchen Städteleins/ Krafft dieser Declaration und offenen Patents, wissend- und wohlbedächtlich thun und concediren.

Befehlen solchem nach/ obgemeldten und Specificirten, Unsern auff dem Lande und in den Städten konstituirtten Obrigkeiten und Befehlshabern/ auch sonst jedermännlichen/ hiemit gnädigt und ernstlich/ gemeldte **Alexander Küssels** Schl: Witwe / Sohn und Interessenten, wie auch deren Leute/ es seyn Kessel- Führer oder Träger/ sambt den sich habenden Kupffer und Messing- Wahren/ wann sie von den **Küssels** Erben und Interessenten, mit gnugsahnen gültigen Pässen versehen sind/ in Unsern Hertzog- Fürstenthumb- und Landen/ bey solcher ihnen verliehenen Freyheit und Concession, von obgedachtem **Termino Andreas** an/ allein und solitariè, alle andern so bis anhero damit gehandelt/ und von andern Hütten als der Neustädtischen ihre Wahren nehmen/ ausgeschlossen/ zu schützen/ Sie damit frey und ungehindert pass- und repassiren zulassen/ ihnen im Handel und Verkaufung der mehr gedachten Wahren/ auff keine weise hinderlich zu seyn/ und nicht zu verstaten/ daß in oder außer Jahr- Märkten/ von Einheimischen oder Ausländischen/ andere Messings- oder Kupffer Wahren/ als die jenigen so auf Unserm Neustädtischen Hütten und Mühlen- Wercke verfertigt/ und durch Aufschlagung Unserer Ihnen anvertrauten hiebep abgedruckten **Stempels** bezeichnet worden/ eingebracht/ und zum Verkauf feil ausgeleget werden. Mit dieser expressen Commination, falls durch jemandes Veruhrsachen / oder Connivenz, denen **Küssels** Leuten/ darunter/ und dieser Concession entgegen/ einiger Eintrag/ Gewalt/ Schaden/ oder Hinderung geschehe/ und Sie bey diesen freyen/ und exclusivè ihnen verliehenen Handel/ nicht nachdrücklich geschützet würden/ daß dafür von dem oder den jenigen/ die hieran schuldig zu seyn befunden und überwiesen werden/ genugsahne Satisfaktion, auff eigenen Mitteln angeschaffet werden/ und Uns wieder den oder dieselben unsere würckliche Ahndung und Bestrafung/ à parte reserviret seyn soll. Wie dan/ hierunter den intendirten Zweck desto besser zu erreichen/ und allen Unterschleiff desto eher zuverhüten/ unsere Zöllner/ und andere auff Zöllen und Pässen befindliche Bedienten/ fleissig visitiren, und wann etwas/ so nicht mit Unserm **Stempel** gezeichnet/ gefunden wird/ solches so fort confisciret, und davon der dritte Theil dem jenigen so solchen Betrug und Unterschleiff entdeckt/ assigniret werden soll.

Und damit nun diese unsere Verordnung/ zu jedermans Wissenschaft kommen/ und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Anlaß haben möge/ werden alle und jede unsere Beampte und Obrigkeiten/ auff dem Lande und in den Städten/ die Anstalt verfügen/ damit Sie aller Oerthen/ von den Tanseln/ den nechsten Sonntag à dato Insinuationis an, publiciret, und öffentlich abgelesen/ hernegst auch an gehörigen Oerthen affigiret werden möge. Hieran geschicht Unser gnädigster auch ernstlicher zuverlässiger Wille und Meinung/ und hat sich ein jeder in gehorsambster Observirung dieses Unserer ausgelassenen öffentlichen Edicti, für Ungelegenheit/ und unsere/ nach Befundung ergehende ernstliche Bestrafung/ auff dem Fall des erweislichen Ungehorsams und Widersetzung/ zu hüten und fürzusehen. Urtkundlich haben Wir dieses mit Unserm auffgedrucktem Fürstl. Inseigel corroboret und bekräftiget. Datum auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 18. Octobr, ANNO 1701.

Friedrich Wilhelm.

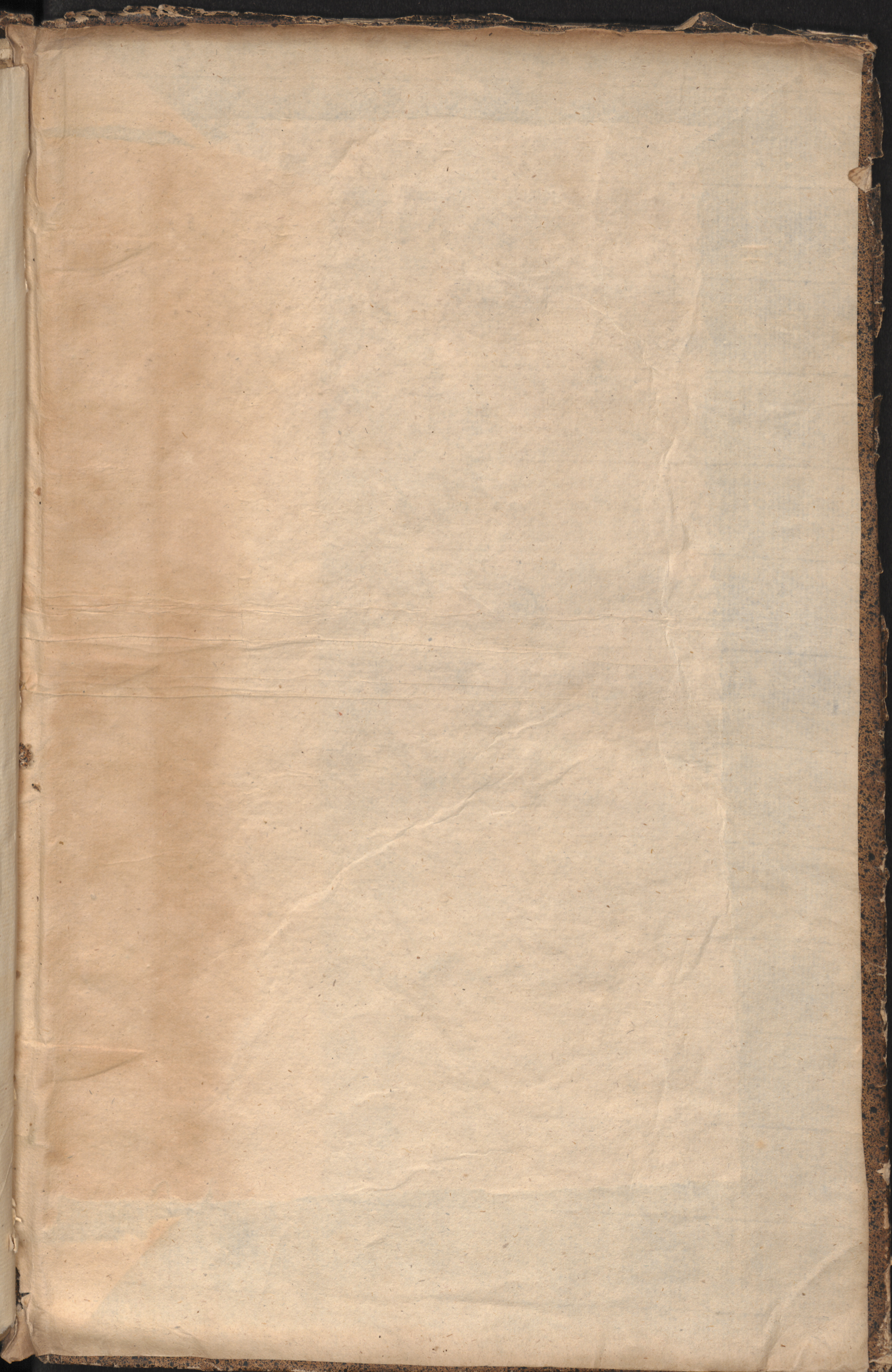


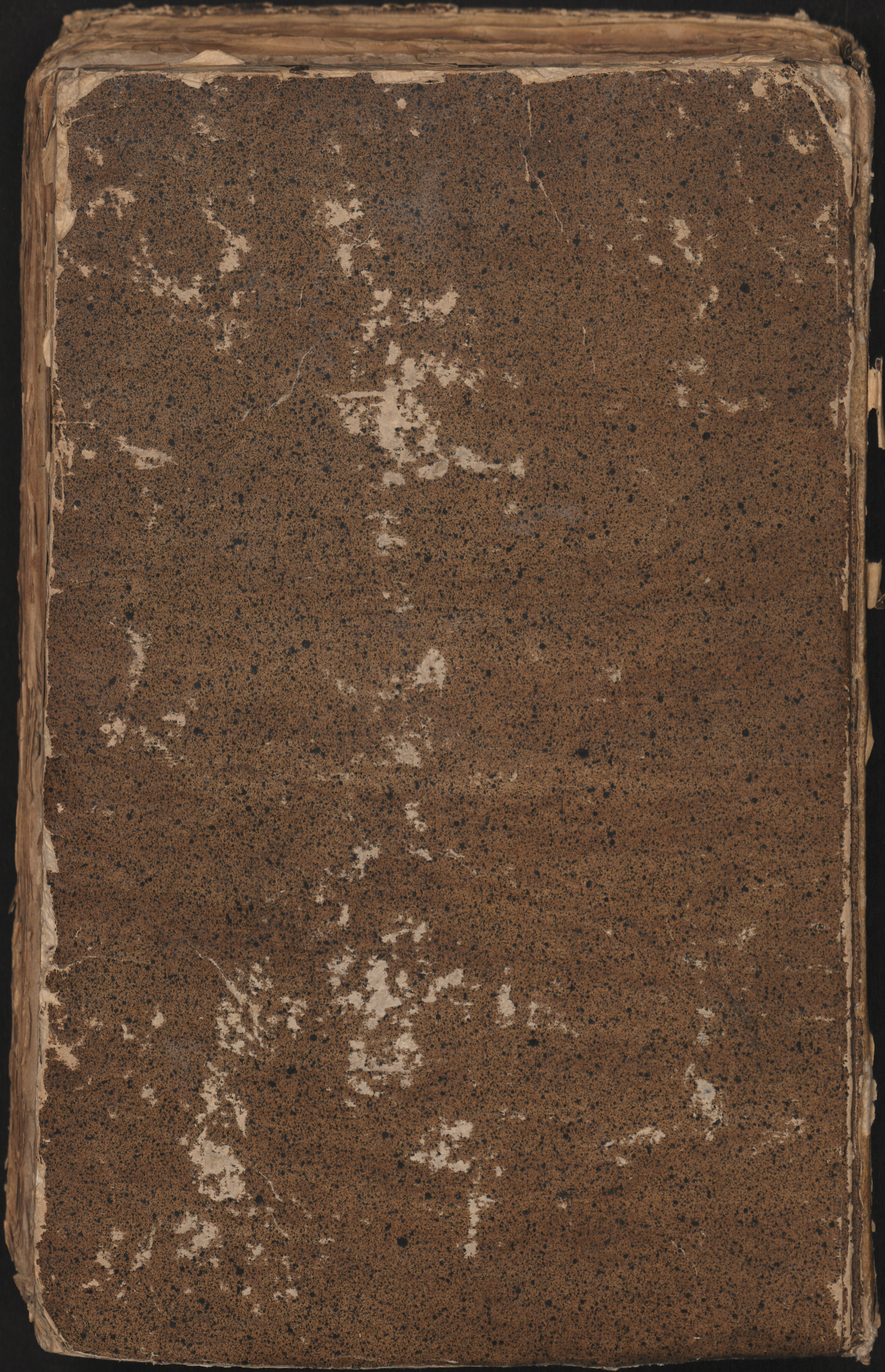
Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, including the words "Vnde" and "Gegen".

Handwritten text in a Gothic script, possibly a subtitle or a line of text.

Main body of handwritten text in a Gothic script, consisting of several lines of dense text.

Small handwritten mark or number at the bottom left of the page.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hobeit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst wörgen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wörgung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wörgung der *Magistrat* des Orts / wo die Wörgung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wörgung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewörget wird /
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

